

Bundessozialgericht

8 RK 57/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
19. März 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: 1.,

2.,

3.,

4.

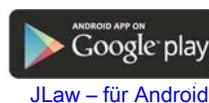
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 19. März 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 1984 wird



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückgewiesen.

Die Klägerin hat den Beigeladenen zu 1. bis 4. auch die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) oder die beklagte Innungskrankenkasse (IKK) für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der im Betriebe der Beigeladenen zu 1. beschäftigten Beigeladenen zu 2. bis 4. zuständig ist.

Gegenstand des Unternehmens der Beigeladenen zu 1. ist hauptsächlich der Tief- und Straßenbau, wobei das Schwergewicht auf dem Straßenbau liegt. Das Unternehmen wurde 1930 als Einzelfirma gegründet, 1957 in eine offene Handelsgesellschaft und 1970 in die jetzige Gesellschaftsform umgewandelt. Die Firma ist bei der Handwerkskammer Lübeck für das Straßenbauer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen. Sie gehört auch der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck an, die 90 vH der Beiträge erhält. Schließlich genört der Betrieb der Baugewerkeinigung Oldenburg/Holstein an, die Trägerinnung der Beklagten ist;



zu dieser Innung gehören der Fachbereich Straßenbauer (Pflasterer) und andere Handwerke.

Das Sozialgericht (SG) Lübeck hat mit Urteil vom 26. November 1964 eine von der Rechtsvorgängerin der Klägerin gegen die Beklagte erhobene Klage auf Feststellung der Zuständigkeit der Klägerin für die Durchführung der Krankenversicherung der in dem Betriebe der Beigeladenen zu 1. beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer als unzulässig abgewiesen.

Im Hinblick auf die Umwandlung der Beigeladenen zu 1. in eine Kommanditgesellschaft hatte die Handwerkskammer Lübeck die Beigeladene zu 1. von 1971 an als handwerklichen Nebenbetrieb iS des § 7 Abs 5 der Handwerksordnung (HwO) in die Handwerksrolle eingetragen. Im März 1981 hatte sie diese Eintragung rückwirkend zum 25. Mai 1971 in eine Eintragung gemäß § 7 Abs 4 HwO geändert.

In Hinblick auf die Expansion der Beigeladenen zu 1. hat die Klägerin erneut eine Feststellungsklage gegen die Beklagte erhoben, mit der sie die Mitgliedschaft der versicherungspflichtig Beschäftigten der Beigeladenen zu 1. ab 1. Januar 1981 bei der Klägerin festgestellt wissen will. Das SG Lübeck hat mit Urteil vom 23. November 1982 die Klage abgewiesen. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 26. Juni 1984 zurückgewiesen. Die Klage sei zulässig, ihr stehe insbesondere nicht die Rechtskraft des Urteils des SG Lübeck vom 26. November 1964 entgegen, weil in diesem Urteil keine materiell-rechtliche Entscheidung ergangen



sei. Die gesetzliche Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2. bis 4. sei von der Beklagten durchzuführen. Die Beigeladene zu 1. sei in die Handwerksrolle eingetragen und zugleich Mitglied einer Trägerinnung der Beklagten. Die durch die Eintragung in die Handwerksrolle und die Aufnahme mit dem Betrieb in eine Trägerinnung geschaffene "Tatbestandswirkung" binde die Sozialversicherungsträger. Anhaltspunkte für die Nichtigkeit dieser Eintragungen bestünden nicht. Die Voraussetzungen für die bei Mischbetrieben von der Rechtsprechung anerkannte Ausnahme von der Tatbestandswirkung der Handwerksrolleneintragung und der Aufnahme in eine Trägerinnung seien hier nicht erfüllt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin. Sie meint, das angefochtene Urteil beruhe auf einem nicht zutreffenden Verständnis der Tatbestandswirkung der Handwerksrolleneintragung. Insbesondere habe das LSG nicht hinreichend berücksichtigt, daß die Handwerkskammer die 1971 erfolgte Eintragung des gesamten Betriebes als Handwerksbetrieb iS des § 7 Abs 4 HwO nicht rückwirkend habe berichtigen dürfen. Zudem sprächen auch die gesamten Umstände dafür, daß es sich bei der Beigeladenen zu 1. um einen Mischbetrieb mit einem nichthandwerklichen Gepräge handele.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 1984 und das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 23. November 1982 aufzuheben und festzustellen, daß die versiche-



rungspflichtigen Beschäftigten der Fa. C.

A. GmbH & Co. versicherungspflichtige Mitglieder der Klägerin sind.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage statthaft ist. Hierbei kann es - wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 6. November 1985 (8 RK 42/82 - zur Veröffentlichung bestimmt) angenommen hat - dahingestellt bleiben, ob der Streit eine Feststellungsklage iS des § 55 Abs 1 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - Zuständigkeitsklage - oder eine Klage iS des § 55 Abs 1 Nr 1 SGG - Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses - betrifft (vgl dazu auch BSGE 18, 190, 193; Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, RdNr 12 zu § 55).

Der Zulässigkeit der Klage steht auch die Rechtskraft des Urteils des SG Lübeck vom 26. November 1964 - Az: S 3/Sp 4/64 - nicht



entgegen. Das SG hatte diese Klage nur wegen mangelnden Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Das LSG hat deshalb zutreffend angenommen, daß die Rechtskraft dieses Urteils sich auch nur auf die Entscheidung über die - nach Ansicht des SG - fehlende Prozeßvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses jener Klage erstreckt und die in dem Urteil enthaltenen materiellrechtlichen Ausführungen nicht an der Rechtskraft teilnehmen. Zudem ist - wovon das LSG ferner zutreffend ausgegangen ist - das Rechtsschutzinteresse für die erneut erhobene Klage auch deshalb gegeben, weil die Klägerin ihre Klage auf eine gegenüber dem 1964 ergangenen Urteil wesentlich veränderte Sachlage stützt.

Die Vorinstanzen haben auch zutreffend festgestellt, daß die Krankenversicherung der Beigeladenen zu 2. bis 4. nicht von der Klägerin, sondern von der Beklagten durchzuführen ist.

Nach § 250 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist eine IKK und nicht die örtlich zuständige AOK (§ 234 RVO) für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der versicherungspflichtig Beschäftigten eines Betriebes zuständig, wenn der Betrieb einer Trägerinnung der IKK angehört, deren Mitglieder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben dabei nicht zu prüfen, ob die Aufnahme in eine Trägerinnung zu Recht erfolgt ist. Haben die Innungsorgane den Inhaber des Betriebes als Innungsmitglied aufgenommen, so kann von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit - abgesehen von dem Fall der Nichtigkeit des Aufnahmeakts - nicht festgestellt werden, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Handwerks-



innung (vgl. § 58 HwO) gefehlt haben (BSGE 18, 111, 113; 37, 135, 136). Anhaltspunkte für eine die Nichtigkeit begründende offensichtliche Rechtswidrigkeit der Aufnahme in die Trägerinnung ergeben sich aus den Feststellungen des LSG nicht. Dieses hat insbesondere die maßgebliche Voraussetzung der Mitgliedschaft, die fortbestehende Eintragung der Klägerin in die Handwerksrolle, festgestellt. Das Bestehen der Innungsmitgliedschaft hat für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatbestandswirkung, dh das Gericht muß bei seiner Entscheidung von ihr als einer Tatsache ausgehen (Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1985 - 8 RK 42/84 - mwN).

Eine andere Beurteilung ist in dem hier zu entscheidenden Fall auch nicht deshalb geboten, weil die Handwerkskammer die Beigeladene zu 1. in der Zeit von 1971 bis März 1981 als handwerklichen Nebenbetrieb iS des § 7 Abs 5 HwO geführt, diese Eintragung aber 1981 rückwirkend für den gesamten vorgenannten Zeitraum durch die Eintragung gemäß § 7 Abs 4 HwO ersetzt hat. Die Bedeutung der Eintragung in die Handwerksrolle für die Innungsmitgliedschaft erfaßt insbesondere auch die rückwirkend getroffenen Änderungen, sofern diese bindend geworden sind. Dies folgt daraus, daß die Eintragung in die Handwerksrolle Reflexwirkungen bezüglich der Innungsmitgliedschaft erzeugt. Deshalb könnte auch die mit rückwirkender Kraft erfolgte Änderung der Art der Eintragung der Beigeladenen zu 1. in die Handwerksrolle nur unberücksichtigt bleiben, wenn sie nichtig ist. Das hat das LSG aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen zutreffend verneint.



Der erkennende Senat hat aber auch bereits in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß die Tatbestandswirkung der Mitgliedschaft in einer Trägerinnung sich nicht darauf erstreckt, daß das Gewerbe, mit dem eine Person in die Handwerksrolle eingetragen und in eine Trägerinnung aufgenommen worden ist, ein selbständiger Betrieb iS des § 250 RVO oder nur ein unselbständiger Teil eines anderen Gesamtbetriebes ist (Urteil vom 6. November 1985 aaO mwN). Deshalb obliegt es den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, im Streitfalle zu prüfen, ob ein Betrieb mehrere Gewerbe umfaßt. Sind einzelne Gewerbe weitgehend zu Betrieben verselbständigt, so ist die Frage der Kassenzugehörigkeit der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer jeweils gesondert zu entscheiden (BSG, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 3 RK 93/68 - SozR § 250 RVO Nr 7 - Bäckerei und Lebensmittelgeschäft -). Fehlt es dagegen an einer organisatorischen Verselbständigung der einzelnen gewerblichen Betätigungen, so handelt es sich um einen einheitlichen Gesamtbetrieb, einen sogenannten Mischbetrieb (s dazu Buchholz in: "Aus Sozialrechtsprechung - Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat" - Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BSG, Band 1, S 217 ff, S 232). In einem solchen Falle ist rechtserheblich, ob das die Innungsmitgliedschaft begründende handwerkliche oder ein anderes Gewerbe dem Gesamtbetrieb das Gepräge gibt, weil die Zugehörigkeit eines Innungsmitgliedes zu einer Innung mit einem Betrieb und nicht nur mit einem unselbständigen Betriebsteil Voraussetzung dafür ist, daß die im Betrieb Beschäftigten der IKK angehören (BSGE 37, 135, 136 f; BSG, Urteil vom 29. April 1971 - 3 RK 5/68 - SozR § 250 RVO Nr 10; vgl dazu auch Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenver-



sicherung, 2. Aufl, § 250 RVO Anm 2.2 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 250 RVO Anm 11c). Nur im Rahmen einer solchen organisatorisch zu einer besonderen Betriebseinheit zusammengefaßten Unternehmensform läßt sich der Grundsatz der versicherungsrechtlichen Einheit des Betriebes (vgl dazu BSGE 18, 190, 195) durchführen (BSG, Urteil vom 23. Februar 1973 - 3 RK 21/71 - SozR § 250 RVO Nr 12). Von diesem Rechtsgrundsatz ist auch das LSG in seiner Hilfsbegründung ausgegangen. Es hat festgestellt, daß der Betrieb der Beigeladenen zu 1. sein Gepräge durch den Betriebsbereich Straßenbau erhält und daß der Tiefbaubereich nur ein unselbständiger ergänzender Tätigkeitsbereich der Beigeladenen zu 1. ist. Bei dieser Wertung ist es von den festgestellten Tatsachen ausgegangen, die von der Klägerin nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden sind.

Schließlich verkennt die Revision, daß ein Mischbetrieb nur bei Vorhandensein mehrerer Gewerbe, nicht aber schon dann vorhanden ist, wenn bei einem Gewerbe teils industrielle und teils handwerkliche Fertigungsmethoden angewendet werden. Gerade dies darf - wie der Senat ebenfalls entschieden hat (Urteil vom 10. Dezember 1985 - 8 RK 3/85 -) - wegen der Bindungswirkung seiner Zugehörigkeit als Vollmitglied zur Trägerinnung im sozialgerichtlichen Verfahren über die Zugehörigkeit zu einer Innungskrankenkasse nicht geprüft werden. Der Senat (aaO) hat aber bereits angedeutet, daß die Tatbestandswirkung dieser Fakten möglicherweise dann fehlen kann, wenn der Betrieb in vollem Umfange von der handwerklichen zur industriellen Produktion übergegangen



ist. Denn dann kann es sich möglicherweise nicht mehr um das Gewerbe, mit dem der Betrieb der Innung angehört, sondern um ein anderes, nicht handwerklich betriebenes Gewerbe handeln. Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG ist dies in dem Betrieb der Beigeladenen zu 1. aber nicht der Fall; die Beigeladene wendet je nach der Art der Produktion teils handwerkliche, teils industrielle Fertigungsmethoden nebeneinander an. Solange die Beigeladene zu 1. ihr bisheriges Unternehmen nur in dieser Weise modernen Produktionsmethoden angepaßt hat, kann jedenfalls ihr Unternehmen wegen der teilweisen Änderung der Fertigungsmethoden noch nicht als ein anderes, nicht mehr handwerklich betriebenes Gewerbe behandelt werden. Deshalb steht die Mitgliedschaft der Beigeladenen zu 1. auch bei der Industrie- und Handelskammer und die Beitragsverteilung unter den beiden Kammern der Innungszugehörigkeit und demzufolge der Zugehörigkeit der Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 1. zur Beklagten nicht entgegen (erkennender Senat aaO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)